

**Europa fördert
Sachsen.**

EFRE/JTF RL Forschung InfraProNet 2021-2027

Informationsveranstaltung zum
Förderaufruf EFRE-Infra-STEP

13. März 2026



STAATSMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT
KULTUR UND TOURISMUS



Freistaat
SACHSEN

Europa fördert Sachsen.

Agenda

- Rahmenbedingungen: Überblick STEP
- Informationen zum Förderaufruf
- Fragen und Antworten
- Save the Date: Innovationskonferenz



STAATSMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT
KULTUR UND TOURISMUS



Freistaat
SACHSEN



Rahmenbedingungen: Überblick STEP



STEP-Sektoren

Digitale Technologien und technologieintensive Innovationen	Umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien	Biotechnologien
einschließlich Technologien, die zu den Vorgaben und Zielen des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade beitragen	einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung	einschließlich Arzneimittel, die in der Unionsliste der kritischen Arzneimittel aufgeführt sind, sowie deren Bestandteile

Sektoren nach Art. 2 Abs. 1 lit. a) STEP-VO, Verteidigung ausgenommen, da dieser Sektor im Förderaufruf nicht adressiert wird



STEP-Ziele

Art. 2 der STEP-VO regelt die mit der STEP-Plattform verfolgten Ziele. Maßnahmen, die unter STEP gefördert werden, müssen zu den STEP-Zielen beitragen:

- a) Unterstützung der **Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien** oder **Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten** in der Union
- b) **Bekämpfung des Mangels an Arbeitskräften und Qualifikationen**, die für hochwertige Arbeitsplätze aller Art von entscheidender Bedeutung sind, zur Unterstützung des erstgenannten Ziels.



Entwicklung bzw. Herstellung	Kritische Technologien	Wertschöpfungsketten kritischer Technologien
Entwicklung und Herstellung von Spitzentechnologien von der Phase, in der die <i>Machbarkeit nachgewiesen</i> wurde, <i>bis zur kommerziellen Produktion</i>. Entwicklung: Tätigkeiten, die darauf abzielen, technologische Durchbrüche zu erzielen und die Technologie durch Verbesserung ihrer Effizienz und Zuverlässigkeit und durch die Entwicklung von Normen bestmöglich an Markterfordernisse anzupassen. Herstellung: Erfordert die Einrichtung von Produktionslinien, neuartige Anlagen, den Ausbau oder die Umwidmung bestehender Anlagen, die Ausweitung von Verfahren zur Deckung der Nachfrage und/oder die Einführung von Qualitätskontrollmechanismen zur Gewährleistung einer einheitlichen Produktion hochwertiger Produkte. (Mitteilung der Kommission C/2024/3209 „Leitlinien zu STEP)	Technologien gelten als kritisch, wenn sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen: 1) Sie schaffen für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial 2) Sie leisten einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung der strategischen Abhängigkeiten der Union. (Art. 2 Absatz 2 STEP-VO)	Begriff Wertschöpfungskette umfasst: Die Endprodukte, spezielle Bauteile und spezielle Maschinen zur Herstellung der Endprodukte, kritische Rohstoffe, verbundene Dienstleistungen, Technologien, die in den Anwendungsbereich der Netto-Null-Industrie-Verordnung fallen (Art. 2 Abs. 3 STEP-VO)

STEP-Bedingungen

i) Ein innovatives, neu entstehendes und hochmodernes Element mit erheblichem wirtschaftlichem Potenzial für den Binnenmarkt

„innovativ“	„neu“	„wegbereitend“
Schlüsselkriterium der „Neuartigkeit“, die zu spürbaren Verbesserungen oder Veränderungen in einem bestimmten Bereich oder in einem bestimmten Wirtschaftszweig führt.	neue, kürzlich entwickelte Technologien, beispielsweise aus Forschungsbasis, die allmählich an Bedeutung gewinnen und durch die voraussichtlich ein erhebliches Wachstum oder eine erhebliche Wirkung erzielt wird	fortschrittlichste, innovativste und komplexeste Technologien, die derzeit in der Union verfügbar sind oder entwickelt werden

Quelle: Erste Mitteilung zu STEP-Leitlinien C/2024/3209 S.9

- Technologie muss mindestens zwei dieser Elemente aufweisen, um als kritisch eingestuft werden zu können



STEP-Bedingungen

ii) Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten der EU

Folgende Faktoren spielen dabei eine Rolle:

- a) Beitrag zur industriellen und technologischen Führungsrolle der Union
- b) Beitrag zu kritischen Infrastrukturen auf europäischer Ebene
- c) Erhöhung der Produktionskapazität
- d) Stärkung der Versorgungssicherheit
- e) Förderung positiver grenzüberschreitender Auswirkungen im Binnenmarkt



Informationen zum Förderaufruf



Antragsberechtigte

- durch Bund und/oder Land institutionell geförderte **außeruniversitäre Forschungseinrichtungen** in Sachsen
- gemeinnützige Forschungseinrichtungen im Status eines **An-Instituts** gemäß § 102 SächsHSG
- **Hochschulen** nach § 1 SächsHSG
- **Forschungszentren** gemäß § 101 SächsHSG
- **Hochschulallianzen** gemäß § 97 SächsHSG, deren Aufgabe Forschung und Transfer ist und die weder einen beihilferelevanten noch einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen

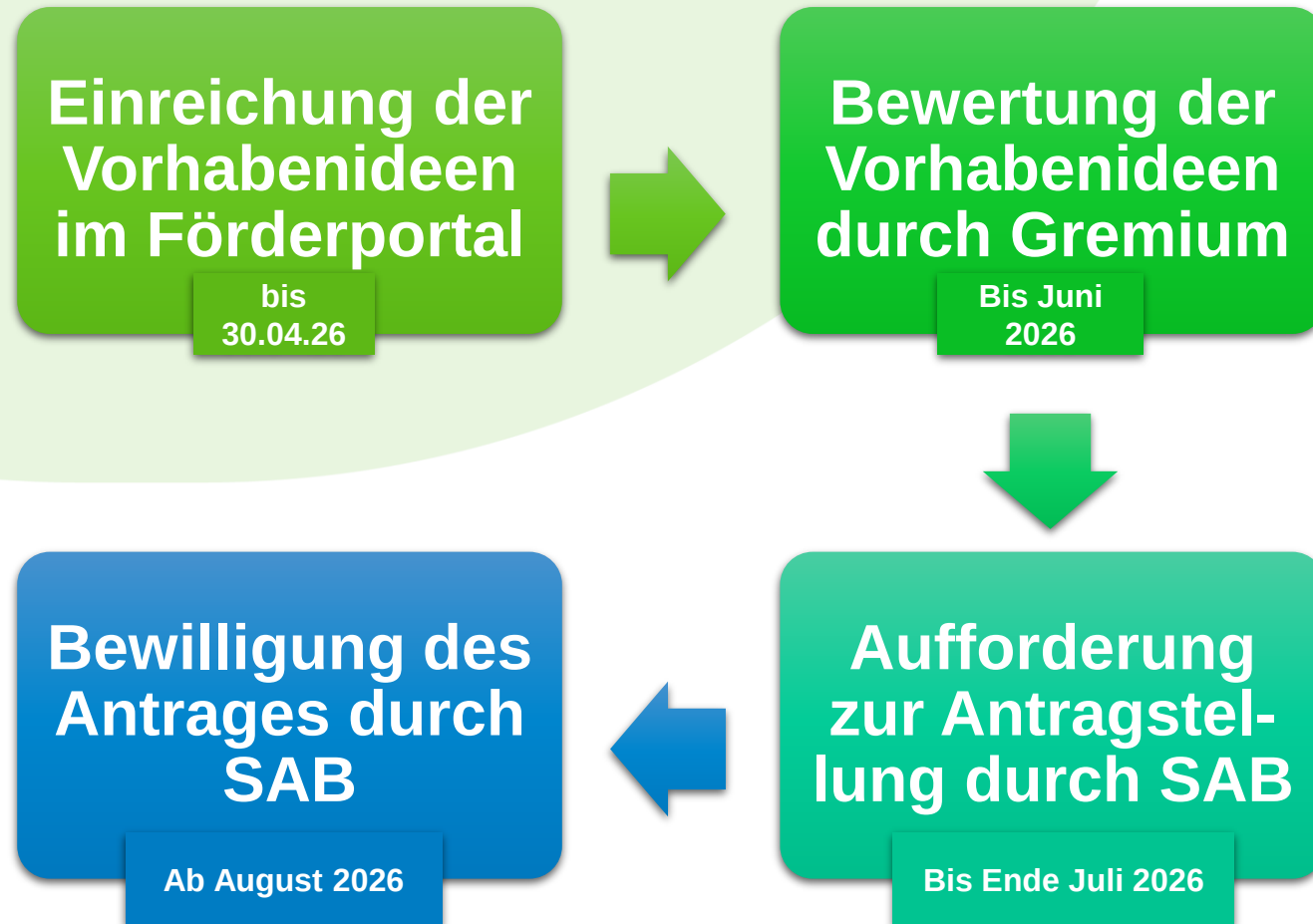


Überblick

- **Fördergegenstand:** „Maßnahmen zur Verbesserung der **anwendungsorientierten Forschungsinfrastruktur**“ **beschränkt auf „Geräteinvestitionen“** nach Teil B, Ziff. I, Nr. 1, Buchstabe b) EFRE/JTF-RL Forschung InfraProNet 2021-2027
- **Voraussetzung:** Forschungsinfrastruktur ab TRL „**Validierung im Labormaßstab**“ und **Erfüllung der STEP-Kriterien**
- **Förderziel:** Aufwertung des Forschungs- und Innovationsstandortes Sachsens und **Beitrag zur Erreichung der STEP-Ziele** durch Investitionsvorhaben in strategisch bedeutende Forschungsinfrastruktur
- Budget: **35,5 Mio. €**
- Vorhaben werden wie bisher in einem **zweistufigen Wettbewerbsverfahren** ausgewählt
- Vorhabenabschluss muss bis spätestens 30.06.2029 erfolgen



Zeitplan des Antragsverfahrens



Innovationskonferenz

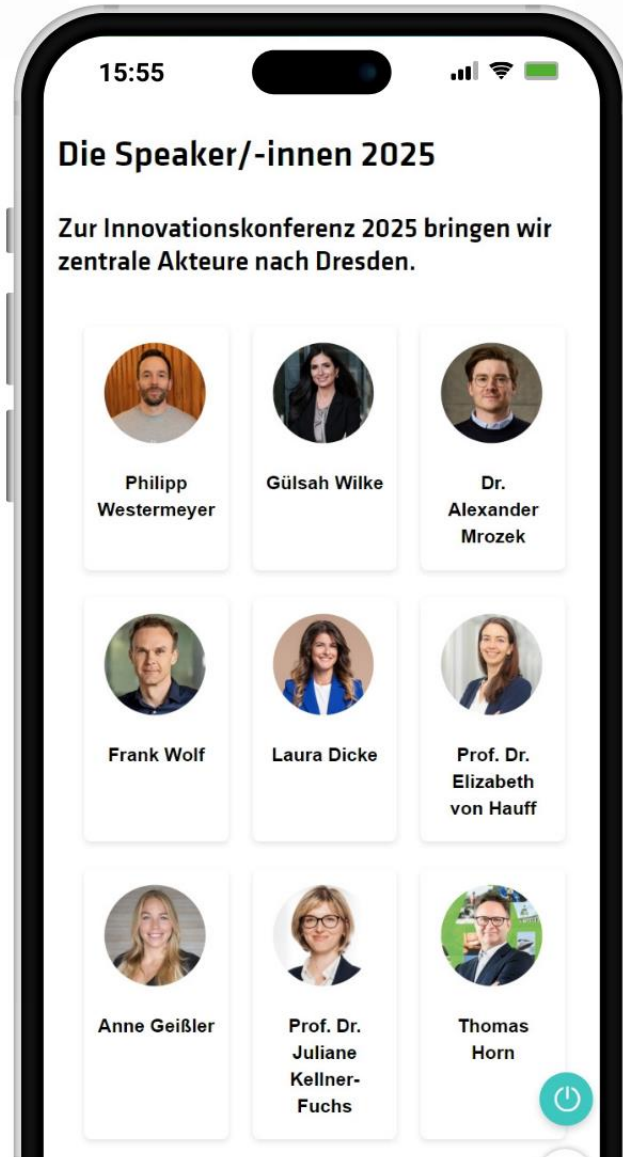
#IK26

SAVE THE DATE

17. Juni

Messe Dresden





Sächsische Innovationskonferenz

17. Juni

Messe Dresden



Jetzt kostenloses
Ticket sichern!



**Europa fördert
Sachsen.** 

**Zeit für
Ihre Fragen**



Fragen und Antworten

F: Wie sieht das **Gremium** aus, dass die Projektvorschläge bewertet und die Auswahl trifft?

A: Das Gremium setzt sich aus Expertinnen und Experten der SAB, des SMWA, des SMIL und des SMWK zusammen, die neben der Qualität des Förderantrags vor allem die Passfähigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die zu erreichenden Förderziele und -zwecke bewerten.

F: Gibt es ein **Mindestbudget** oder ein **Maximalbudget** für ein Vorhaben?

A: Es gibt keine festgelegte Mindest- oder Maximalförderhöhe. Entscheidend ist, dass mit den beantragten Mitteln der Förderzweck des Vorhabens sachgerecht erreicht werden kann. Die Antragssumme soll plausibel dargestellt werden und dem tatsächlich benötigten Umfang unter sparsamer Haushaltsführung entsprechen.

F: Was bedeutet **bis zu 100 % Förderungen**? Gibt es Abstufungen nach unten und welche Gründe kann es dafür geben?

A: Grundsätzlich sind bei der Förderung Zuwendungen bis zu einer Höhe von 100 % der förderfähigen Ausgaben/Kosten möglich. Eine geringere Förderquote ergibt sich, wenn das Vorhaben teilweise aus Eigenmitteln oder weiteren Drittmitteln (z. B. private oder andere öffentliche Mittel) finanziert wird/werden kann. In diesen Fällen werden Fördermittel nur anteilig in der Höhe der förderfähigen Ausgaben gewährt, die nicht durch eigene, private oder vorrangige öffentliche Mittel finanziert werden können.

Fragen und Antworten

F: Gibt es eine vorgegebene **Verteilung der Mittel auf die Regionen SER und ÜR**?

A: Sowohl für die SER als auch die ÜR stehen Mittel bereit. Der Mittelanteil für die SER beträgt ca. 1/5.

F: **Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen** sind ausdrücklich erwünscht. Was ist darunter zu verstehen?

A: Unter Beachtung, dass das Vorhaben keine staatliche Beihilfe nach Artikel 107 AEUV darstellt, soll in der Vorhabenidee ein möglichst konkreter wirtschaftlicher Bezug nachgewiesen werden. Dies kann zum Beispiel eine mit Bezug zur Förderung relevante Kooperation mit einem Unternehmen sein. Zu beachten ist, dass es sich im Falle einer wirtschaftlichen Tätigkeit nur um eine reine Nebentätigkeit gemäß Nummer 2.1.1 Randnummer 21 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1) handeln darf.

F: Wie ist das **TRL 4** im Sinn von Gerätebeschaffung zu verstehen? Geht es dabei um die geplante Nutzung des Geräts?

A: Die Gerätebeschaffung ist außerhalb der Grundlagenforschung einzusetzen. Vorhaben, die mit der Gerätebeschaffung im Zusammenhang stehen, sollen daher mindestens einen TRL im Bereich der „Validierung im Labormaßstab“ erreichen.



Fragen und Antworten

- Zu den verschiedenen Fragen zur **Priorisierung** bzw. bei der **Einreichung von Vorhaben**, die im Rahmen der Informationsveranstaltung beantwortet worden sind, sei noch mal auf den [Förderaufruf](#) EFRE-Infra-STEP (speziell Abschnitte „Förderzeitraum, Förderhöhe und Mittelbudget zum Förderaufruf“ und „Einreichen von Vorhabenideen, Vorhabenauswahl- und Antragsverfahren“ Nr. 3) verwiesen.